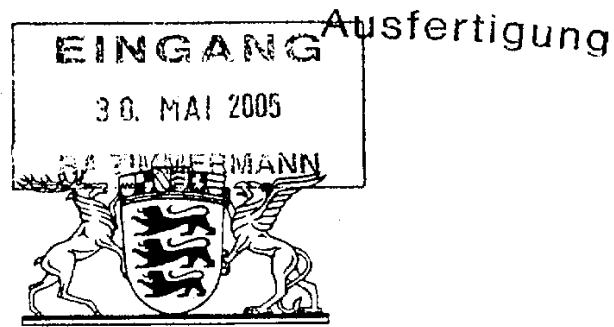


2 S 2265/04



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Wolfgang Zimmermann,
Bruchsaler Straße 3, 76646 Bruchsal, Az: 02/000065

-Kläger-
-Antragsteller-

gegen

die Gemeinde Straubenhardt,
vertreten durch den Bürgermeister - Rechnungsamt -,
Ittersbacher Straße 1, 75334 Straubenhardt,

-Beklagte-
-Antragsgegnerin-

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Dr. Ladenburger u. Koll.,
Bahnhofstraße 3, 75172 Pforzheim, Az: 02/00895 H/E

wegen

Hundesteuer
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Richter am Verwaltungsgerichtshof Vogel, die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Dr. Schmitt-Siebert und den Richter am Verwaltungsgerichtshof Prof. Bader

am 23. Mai 2005

- 2 -

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 17. Juni 2004 - 9 K 533/02 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 490,85 EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann keinen Erfolg haben. Weder der geltend gemachte Grund der ernstlichen Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO noch die geltend gemachten Schwierigkeiten im Sinne von Nr. 2 dieser Bestimmung rechtfertigen die beantragte Zulassung. Auch ist die behauptete grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) nicht gegeben.

1. Ausgehend davon, dass ernstliche Zweifel an der Richtigkeit einer Gerichtsentscheidung schon dann begründet sind, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt werden (BVerfG, Beschluss vom 23.6.2000, NVwZ 2000, 1163), ist zu fordern aber auch genügend, dass eine andere Ansicht zur materiellen Rechtslage mit gewichtigen Gründen aufgezeigt wird und sie auch als erheblich erscheint. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit sind allerdings dann nicht gegeben, wenn zwar einzelne Rechtssätze oder tatsächliche Feststellungen, die die Entscheidung tragen, zu Zweifeln Anlass bieten, das Urteil aber im Ergebnis aus anderen Gründen offensichtlich richtig ist (so BVerwG, Beschluss vom 10.3.2004, DVBl. 2004, 838).

Der Zulassungsantrag enthält die danach in erster Linie zu fordernden schlüssigen Gegenargumente nicht. Mit dem Einwand, das Verwaltungsgericht sei zu der Einordnung der „Bordeaux-Dogge“ als Kampfhund gelangt, ohne sich überhaupt mit den vom Kläger vorgelegten Beweismitteln auseinander zu setzen, ist in erster Linie die Rüge verbunden, das Verwaltungsge-

- 3 -

richt habe den Umfang seiner Sachaufklärungspflicht (dazu § 86 Abs. 1 VwGO) verkannt. Diese Rüge betrifft damit einen Verfahrensmangel, der im Rahmen der Prüfung des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO jedoch nicht zum Tragen kommen kann. Im Kern wird damit aber auch die vom Verwaltungsgericht gebilligte Einordnung des Hundes als sog. Kampfhund angegriffen, weil der in Rede stehenden Hundesrasse jegliche Gefährlichkeit fehle. Insoweit sind zwar „ernstliche Zweifel“ geltend gemacht, die indes der Sache nach nicht zu teilen sind.

Mit dem Antrag nicht verkannt wird, dass - wie in der Rechtsprechung des Senats, auf die das Verwaltungsgericht auch abhebt, entschieden ist (dazu **NK-Beschluss vom 23.1.2002 - 2 S 926/01 - m.w.N.**) - es durchaus wissenschaftlicher Erkenntnis entspricht, Hunden bestimmter Rassen auf Grund genetischer Veranlagung ein gesteigertes Aggressionsverhalten zuzuschreiben (dazu auch die Nachweis bei BVerwG, U. v. 19.1.2000, BVerwGE 110, 265) und es deshalb gerechtfertigt ist, von deren (auch unwiderleglicher) Zuordnung zu den sog. Kampfhunden auszugehen. Einen solchen wissenschaftlichen Nachweis wird vom Kläger aber gerade mit Blick auf die von ihm gehaltene Hunderasse in Abrede gestellt. Einem diesbezüglichen „Meinungsstreit“ muss indes der Satzungsgeber nicht nachgehen. Er darf - auch mit Blick auf Art. 3 GG - den Steuergegenstand „typisierend“ und „pauschalierend“ regeln, so lange die durch die jeweilige Regelung entstandene „Ungerechtigkeit“ noch in einem angemessenen Verhältnis zu den steuerlichen Vorteilen der Typisierung steht (so BVerwG, Urteil vom 19.1.2000, a.a.O., 272). Für eine Typisierung bei der Zuordnung einer Hunderasse zu der Gruppe „Kampfhund“ darf der Satzungsgeber auch auf die landesrechtliche Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde (v. 5.8.2000, GBl. S. 274) zurückgreifen, in deren § 1 Abs. 3 auch die vom Kläger gehaltene Hunderasse angeführt ist (vgl. dazu den o.a. NK-Beschluss des Senats). Ist das satzungsrechtliche Ermessen deshalb sachgerecht ausgeübt, kommt dem weiteren Hinweis des Klägers auf andere, „im Rahmen der Typisierung nicht erfasste Hunderassen“, die eine wegen ihrer körperlichen Merkmale ein vermeintlich gleiches „Gefährlichkeitspotential“ aufwiesen, keine ausschlaggebende Bedeutung zu. Denn insoweit darf der kommunale Steuergesetzgeber sich darauf beschränken,

- 4 -

dieses „Gefährlichkeitspotential“ durch eine allgemeine Umschreibung der Kampfhundeeigenschaft zu erfassen, wie dies auch hier geschehen ist (dazu § 5 Abs. 3 der vom Verwaltungsgericht angeführten Satzung der Beklagten). Einwände gegenüber dem weiteren satzungsrechtlich angelegten Zweck, die Haltung der in Rede stehenden Hunde bestimmter Rassen einzuschränken, werden mit dem Antrag nicht gemacht. Mit dem Verwaltungsgericht ist dementsprechend davon auszugehen, dass die satzungsrechtliche Regelung weder zweckuntauglich ist noch mit der typisierenden Bestimmung des Steuergegenstandes eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots verbunden sein kann (vgl. nunmehr auch BVerwG, Beschluss vom 22.12.2004 - 10 B 21.04 - m.w.N.).

2. Die Rechtssache weist ferner nicht die mit dem Antrag geltend gemachten rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten auf (vgl. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO).

Ist - ausgehend von einem erheblichen Begründungsaufwand des Gerichts - die Schwierigkeit einer Sache in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht geltend gemacht, genügen regelmäßig erläuternde Hinweise auf die einschlägigen Ausführungen des gerichtlichen Urteils für eine ausreichende Darlegung. Sieht indes der Antragsteller die Schwierigkeiten des Falles darin, dass das Gericht auf bestimmte tatsächliche Umstände nicht eingegangen sei oder maßgebliche Rechtsfragen nicht oder unzutreffend beantwortet habe, ist für die Darlegung zu fordern, dass er diese Gesichtspunkte und ihren Schwierigkeitsgrad nachvollziehbar aufzeigt (BVerfG, Beschluss v. 23.6.2000, NVwZ 2000, 1163). Darzulegen ist daher - ungeachtet des Verfahrensausgangs - die Vielschichtigkeit des Falles in rechtlicher und/oder tatsächlicher Hinsicht, m.a.W., dass die Tragfähigkeit der Entscheidungsgründe des Verwaltungsgerichts im Zulassungsverfahren nicht ohne weiteres beurteilt werden kann. Davon kann hier indes nicht ausgegangen werden. Nach den Darlegungen des Verwaltungsgerichts ist die o.a. „typisierende“ Betrachtungsweise, wie sie der dem angefochtenen Bescheid als Rechtsgrundlage dienenden Hundesteuersatzung zu entnehmen ist, sachgerecht und daher aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Mit dem alleinigen Hinweis auf das Erfordernis ei-

ner Auseinandersetzung mit der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur und den Aussagen von Gutachtern zu Eigenschaften der vom Kläger gehaltenen Hunderasse sind maßgebliche Gesichtspunkte, die auf eine erforderliche, aber fehlende Auseinandersetzung des Verwaltungsgerichts mit tatsächlichen Umständen des Falles schließen lassen könnten, nicht aufgezeigt. Die Annahme einer die Schwierigkeiten begründenden Vielschichtigkeit wird vielmehr auf die nach Ansicht des Klägers feststellbare Unrichtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gestützt, und im Kern auch darauf, dass die Sachaufklärung unzureichend gewesen sei. Beides rechtfertigt indes nicht eine Zulassung unter den Voraussetzungen des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO.

3. Der Antrag kann schließlich auch nicht wegen der mit ihm geltend gemachten grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zum Erfolg führen.

Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist dann gegeben, wenn mit ihr eine bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung nicht geklärte Frage von allgemeiner, d.h. über den Einzelfall hinausgreifender Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts berufsungsgerichtlicher Klärung bedarf (vgl. etwa BVerwGE 70, 24 ff. m.w.N.). Deshalb ist darzulegen, warum sich eine solche Frage im konkreten Fall in einem Berufungsverfahren stellt und aus welchem Grund sie der Klärung bedarf, d.h. über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (allg. M.; vgl. nur BVerwG, Beschluss vom 19.08.1997, BayVBl. 1998, 507 m.w.N.).

Die mit dem Antrag aufgeworfene Frage, ob Hunde, die der Satzungsgeber zu Unrecht als abstrakt gefährlich ansehe, dennoch einer höheren Besteuerung unterworfen werden dürfen, würde sich in einem Berufungsverfahren so nicht stellen. Denn - wie dargelegt - ist die typisierende Einordnung bestimmter Hunderassen unter den Begriff Kampfhund aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, mithin nicht davon auszugehen, der Satzungsgeber gehe „zu Unrecht“ von einer abstrakten Gefährlichkeit aus. Es fehlt daher schon an der

- 6 -

Grundlage für eine möglicherweise entscheidungserhebliche Fragestellung. Abgesehen davon wäre eine entsprechende Frage auch nicht deshalb klärungsbedürftig, weil sie - wie mit dem Antrag geltend gemacht ist - in der Rechtsprechung uneinheitlich beantwortet wird. Denn mit Blick auf die o.a. höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung ist die Zulässigkeit einer Anknüpfung an die „abstrakte Gefährlichkeit“ bei bestimmten Hundrassen nicht zweifelhaft. Für darüber hinausgehenden Klärungsbedarf sind Anhaltspunkte weder aufgezeigt noch sonst erkennbar.

Von einer weiteren Begründung kann der Senat absehen (vgl. § 124a Abs. 5 Satz 3 VwGO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, die Festsetzung des Streitwerts für das Zulassungsverfahren aus § 53 Abs. 3 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Vogel

Dr. Schmitt-Siebert

Prof. Bader

Ausgefertigt
St. Gallen, den 25. Mai 2005
Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichtshofs
Baden-Württemberg
Fuchs
Amtsinspektor

